

Abfallverordnung mit Ausführungs- bestimmungen

zum Abfallreglement

1. Januar 2013

Abfallverordnung mit Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement

Der Gemeinderat Aarwangen erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 25. Juni 2012 folgende

ABFALLVERORDNUNG MIT AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

I. Entsorgung

- Kehrrichtabfuhr** **Art. 1** ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- ² Fällt die Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel vor- oder nachgeholt.
- ³ Separatabfuhren gemäss Art. 8 dieser Abfallverordnung werden nach Bedarf angeordnet.
- Sperrgut** **Art. 2** Das Sperrgut wird mit dem normalen Hauskehricht abgeführt.
- Abfuhrdaten** **Art. 3** Die Gemeindebetriebe geben die Abfuhrdaten jährlich im Abfallkalender bekannt.
- Bereitstellung** **Art. 4** ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ² Der Hauskehricht und das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert werden (Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken können die Gemeindebetriebe den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- Ausschluss von der Abfuhr** **Art. 5** ¹ Gegenstände ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- ² Container, die nicht ausschliesslich Gegenstände mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Container mit entsprechenden Gebührenmarken sind ausgenommen.
- ³ Abfallsäcke und Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung dürfen, auf Anordnung der Gemeindebetriebe hin, zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden.
- ⁴ Die Gemeindebetriebe können bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

| | |
|--------------------------------------|---|
| Behälter und Gebinde | <p>Art. 6 ¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Kehrichtsäcke zulässig:</p> <p><i>Hauskehricht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 17 Liter - 35 Liter - 60 Liter - 110 Liter <p><i>Grünabfuhr</i></p> <p>² Für die Bereitstellung des Grüngutes sind folgende Behälter und Gebinde zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung lose, Länge 1,20 m und Ø 0,50 m - 120-Liter Abfallcontainer - 240-Liter Abfallcontainer - 800-Liter Container <p>³ <i>Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 800-Liter Container |
| Gewicht und Masse | <p>Art. 7 ¹ Der Hauskehricht pro Sack darf höchstens 20 kg Gewicht betragen.</p> <p>² Kleinsperrgut darf höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und höchstens 20 kg Gewicht aufweisen.</p> <p>³ Das Sperrgut pro Einzelteil darf höchstens 30 kg Gewicht betragen.</p> |
| Separatabfahren (Holsammlung) | <p>Art. 8 Die Gemeinde bietet neben der Kehrichtabfuhr für folgende Siedlungsabfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Papier - Karton - kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr) |
| Separatsammlungen (Bringsammlung) | <p>Art. 9 Die Gemeinde bietet für folgende Siedlungsabfälle aus Haushaltungen Sammelstellen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glas - Metall - Aluminium, Weissblech - Textilien - Grünsammelstelle |
| Häckseldienst | <p>Art. 10 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst. Die Anmeldemodalitäten werden durch die Gemeindebetriebe festgelegt.</p> |
| Sonderabfälle | <p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde organisiert für folgende Sonderabfälle aus Haushaltungen Sammelstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altöl - Speiseöl - Batterien |

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde Sammelaktionen.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

II. Finanzierung

Haushaltungen

Grundgebühr **Art. 12** ¹ Die Gebühren werden auch von Personen geschuldet, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, hier aber über Wohneigentum verfügen.

² Für Wohnungen und Häuser, die mindestens 1 Jahr leer stehen, kann auf Gesuch hin die Grundgebühr erlassen werden.

Häckseldienst **Art. 13** Die ersten zehn Minuten Häckseldienst pro Liegenschaft gehen zu Lasten der Grünabfuhr. Wird diese Zeit überschritten, werden die übersteigenden Kosten durch die Gemeindebetriebe dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe

Grundgebühr **Art. 14** Die Gebühren werden auch von Personen und Betrieben geschuldet, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, hier aber über einen Betrieb verfügen.

III. Allgemeine Bestimmungen

Vereinbarungen **Art. 15** Die Gemeindebetriebe schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Abgabe von Gebührenmarken **Art. 16** Die Gebührenmarken sind an den von den Gemeindebetrieben bezeichneten Verkaufsstellen zu beziehen.

Sammelstellen und -aktionen **Art. 17** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Metall, Karton, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Tierkörper **Art. 18** Die Entsorgung von Tierkörpern, inkl. Hofabfuhr, wird dem Halter in Rechnung gestellt. Bis zu einem Gewicht von 20 kg wird keine Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Diese Abfallverordnung mit Ausführungsbestimmungen tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle allfälligen widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. August 2012 beschlossen.

4912 Aarwangen, 14. August 2012

Gemeinderat



Hans Leuenberger
Präsident

Gerda Graber
Sekretärin

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 23. August 2012 publiziert.

Abfalltarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen

1. Januar 2013

Abfalltarif

Gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements erlässt der Gemeinderat den Abfalltarif zum Abfallreglement. Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Kommission Gemeindebetriebe die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Rahmenansätze (Art. 9 Gebührenordnung).

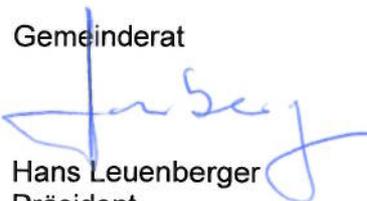
| | | | | |
|---|--|-----------|-----|-------|
| Benützungsgebühren: <i>Hauskehricht</i> | | | | |
| <i>inkl. MwSt</i> | 17 Liter | 1/2 Marke | CHF | 0.90 |
| | 35 Liter | 1 Marke | CHF | 1.80 |
| | 60 Liter | 2 Marken | CHF | 3.60 |
| | 110 Liter | 3 Marken | CHF | 5.40 |
| | <i>Grünabfuhr</i> | | | |
| | Bereitstellung lose, Länge 1,20 m und Ø 0,50 m (60 Liter) | 1 Marke | CHF | 2.20 |
| | 120 Liter | 2 Marken | CHF | 4.40 |
| | 240 Liter | 4 Marken | CHF | 8.80 |
| | 800 Liter | | CHF | 29.00 |
| | <i>Grünsammelstelle</i> | | | |
| | Jahresmarke Grünsammelstelle | | CHF | 70.00 |
| | <i>Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe</i> | | | |
| | 800 Liter Container | | CHF | 32.80 |
| | <i>Sperrgut</i> | | | |
| | Kleinsperrgut bis max. 20 kg | | CHF | 3.60 |
| | Sperrgut bis max. 30 kg | | CHF | 7.20 |
| Grundgebühren: | 1 - 2,5 Zimmerwohnung | pro Jahr | CHF | 22.20 |
| <i>exkl. MwSt</i> | 3 - 4,5 Zimmerwohnung | pro Jahr | CHF | 33.00 |
| | 5 - 6,5 Zimmerwohnung | pro Jahr | CHF | 45.60 |
| | ab 7 Zimmerwohnung, Einfamilienhaus | pro Jahr | CHF | 54.00 |
| | Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- betriebe | pro Jahr | CHF | 54.00 |
| | Landwirtschaftsbetriebe | pro Jahr | CHF | 54.00 |

Dieser Abfalltarif tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Abfalltarifs werden alle allfälligen widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. August 2012 beschlossen.

4912 Aarwangen, 14. August 2012

Gemeinderat


Hans Leuenberger
Präsident


Gerda Graber
Sekretärin

Das Inkrafttreten dieses Abfalltarifes wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 23. August 2012 publiziert.